Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

1948881997 -

Jahrgang 1901.

XIX. Stüd.

Ansgegeben und verfendet am 17. Auguft 1901.

24.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanz=Direction in Triest vom 19. Juli 1901, 3l. 22937.

Gemäß Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Ar. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichs rathe vertretenen Königreiche und Länder, unterliegen alle am 1. September 1901 im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im freien Berkehre vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigsteiten, sowie jene, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina in der Zeit vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst nach dem 1. September 1901 in diesem Gebiete einlangen, mit den im Gesetze näher bezeichneten Ausnahmen einer Rachsteuer im Ausmaße von 20 Hellern von jedem Hectolitergrade (Liter) Alkohol.

Zur Durchführung biefer Bramtweinnachversteuerung hat das k. k. Finang-Ministerium mit Berordnung vom 13. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 105, das nachstehend abgedruckte Regulativ erlassen:

Regulatio für die Einhebung der Nachsteuer.

I. Begenftand ber Rachfteuer.

Der Nachsteuer im Ausmaße von 20 h per Liter Altohol unterliegen mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen alle am 1. September 1901 im Geltungsgebiete des Gesetes im freien Berkehre vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie jene, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina in der Zeit vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetes versendet werden, jedoch erst nach dem 1. September 1901 in diesem Gebiete einlangen. Zu den der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehören insbesondere auch Arrak, Rum, Cognac, Branntweinessen, die aus verschiedenen Ätherarten, Alkohol und anderen Stoffen zusammengeseten künstlichen Fruchtessen und Fruchtäther, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine, ferner alkoholreiche Parfumeriewaaren, wie Kölner Wasser, alkoholreiche Arzneitincturen und Extracte, sowie jede Mischung von Wein und Branntwein, deren Alkoholgehalt 15 Volumprocente überschreitet.

Befreit von ber Rachfteuer find;

- 1. gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel n. s. w.) vermitteln, in Mengen von nicht mehr als zehn Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als fünf Liter Alkohol. Diese Mengen bleiben auch dann von der Nachsteuer frei, wenn bei einem Gewerbetreibenden, beziehungsweise Haushaltungsvorstande größere Vorräthe vorhanden sind:
- 2. Branntwein, welchem schon fraft ber bisherigen Bestimmungen die Befreiung von ber staatlichen Branntweinabgabe zukommt.

II. Unmelbung.

Wer am 1. September 1901 einen Vorrath von der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten besitt, welcher zusammen mehr als zehn, beziehungsweise fünf Liter Alfohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt des gesammten Vorrathes, sowie den Ort und die Näume der Ausbewahrung derselben binnen vier Tagen, vom 1. September 1901 an gerechnet, somit spätestens am 4. September 1901 schriftlich in zweissacher Aussertigung nach dem angeschlossenen Formulare bei jener Finanzwachabtheilung anzumelden, in deren Umkreise sich der Ausbewahrungsort der gebrannten geistigen Flüssigkeiten befindet. Blankette dieser Anmeldungen werden bei jeder Finanzwachabtheilung, sowie bei den von der Finanzlandesbehörde zu bezeichnenden Organen und Ümtern unentgeltlich verabsolgt. Soserne für die den Gegenstand der Anmeldung bildenden Vorräthe oder einen Theil ders sich en auf Grund der für einzelne Länder geltenden besonderen autonomen Bestimmungen die

Rückerstattung einer tarifmäßig entrichteten Landesauflage in Anspruch genommen wird, ist dies in der Anmeldung unter Angabe der Branntweinmenge, für welche die Rückerstattung beansprucht wird, sowie des bezüglichen Restitutionsbetrages anzusühren.

Jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche in ben Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst am 1. September 1901 oder später in diesem Gebiete einlangen, unterliegen dieser Anmelbung nicht.

Wenn der anzumeldende Borrath der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt die Menge von fünf Hectoliter nicht übersteigt, kann in der Anmeldung die Angabe der Menge, des Alkoholgehaltes und der Hectolitergrade unterstaffen werden; in diesem Falle muß jedoch in der Anmerkungscolonne der Anmeldung ausdrücklich angegeben werden, dass der Gesammtvorrath die Menge von fünf Hectoliter nicht übersteigt.

Bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen, handelsüblichen Flaschen, ferner bei Liqueuren, das find gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mindestens 10 Kilogramm Zucker pro Hectoliter enthalten, und bei versüßten Branntweinen, das find gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mehr als ein Kilogramm, aber weniger als 10 Kilogramm Zucker pro Hectoliter enthalten, endlich bei allen nachsteuerpflichtigen Essenzen, Parfumeriewaaren, Arzueitincturen und Extracten kann ohne Rücksicht auf die Menge des anmeldungspflichtigen Vorzrathes die Anmeldung des Alkoholgehaltes unterbleiben.

Sollten sich anmeldungspflichtige gebrannte geistige Flüssigkeiten während der ersten vier Tage des Monates September 1901 auf dem Transporte befinden, ohne dass dieselben bereits angemeldet und von denselben die Nachsteuer entrichtet worden wäre, so obliegt die Anmeldung, beziehungsweise die Entrichtung der Nachsteuer dem Baarenempfänger, welcher die Anmeldung längstens 48 Stunden nach erfolgter Ankunft der Sendung zu erstatten hat.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung eines am 1. September 1901 vorshandenen Borrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ferner die Anmeldung einer um mehr als 10 Procent geringeren Alkoholmenge, als der amtlich erhobenen, wird mit dem Bierbis Achtfachen der verkürzten oder der Berkürzung ausgesetzten Nachsteuer bestraft, andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 4 bis 200 K bestraft.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen (mit Ausnahme jener zur See, insofern es sich nicht um verkehrsbegünstigte inländische Dampfer handelt), sowie die k. k. Postanstalt sind verpflichtet, jede Sendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sie vor dem 1. September 1901 zum Transporte an einen Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes übernommen, aber bis zu diesem Tage nicht abgeliesert haben, sofort nach Sinlangen in der Abgabestation der Finanzwachabtheilung, in deren Umkreise diese Station liegt, anzuzeigen. Diese Anzeige hat den Namen des Aufgebers und des Empfängers, sowie die Angabe des Bruttogewichtes der Sendung zu enthalten und ist von der Abgabestation unmittelbar zu erstatten.

III. Beamtehandlung.

Den Finanzorganen, bei benen die Borrathsanmelbungen überreicht werben, obliegt es, vorerst die Anmelbung hinsichtlich ihrer Bollständigkeit zu prüfen, sodann ohne Berzug zur Borrathserhebung in ber unten angeordneten Art zu schreiten.

Der Befund, ferner ber entfallende Betrag ber Rachsteuer und die Zahlftelle, bei welcher bie Rachsteuer zu entrichten ift, find in beiden Barien der Unmeldung anzugeben.

Das eine Bare ber Unmelbung ift ber Partei gurudguftellen.

Die Partei ist verpflichtet, den ihr auf diese Weise bekanntgegebenen Betrag der Nachsteuer, und zwar soweit nicht eine Ratenbewilligung oder Zufristung vorliegt, binnen acht Tagen bei der in der Erledigung der Anmeldung bezeichneten Zahlstelle zu entrichten. Für jene Länder, in welchen mit 31. August 1901 außer Kraft zu setzende selbständige Landes-auflagen bestehen, wird durch besondere Anordnungen bestimmt werden, ob und inwieweit eine Restitution der tarismäßig entrichteten Landesauflage und die Compensation derartiger Rückerstattungsforderungen mit der Branntweinnachsteuer platzgreift.

Mit ber Erhebung der angemelbeten Borrathe an gebrannten geiftigen Fluffigkeiten ift spateftens am 2. September 1901 gu beginnen.

über ben Borgang bei Erhebung ber Borrathe wird Folgendes beftimmt:

1. Für die Feststellung ber Menge:

a) Befinden fich die gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Faffern, Caiffons, Cifternen 2c. und find diese Behältnisse gefüllt und amtlich geaicht, so bleibt bas Aichzeichen maßgebend.

Sind die Fässer nicht geaicht ober nur zum Theil gefüllt, so ist deren Inhalt mittelst des Mattievic'schen Fassmessers zu ermitteln. Bei Branntwein in Fässern 2c. läset sich die Menge auch durch Ermittlung des Nettogewichtes und Umrechnung desselben auf das Litermaß mit Berücksichtigung des wahren Alkoholgehaltes unter Benützung der diesfalls vorgeschriebenen Reductionstafeln feststellen.

Handelt es fich um nicht geaichte Caiffons ober Reservoirs, so ift die Menge der enthaltenen gebrannten geistigen Fluffigkeiten durch kubische Berechnung oder in einer anderen verlässlichen Beise zu ermitteln.

b) Bei Flaschen und Gläsern wird die Angahl ber Flaschen und Gläser von gleicher Größe festgestellt, und sodann für jede Größentype der Flascheninhalt ermittelt, um aus diesen Daten die Menge ber Flüssigkeit zu berechnen.

Bei verschloffenen, handelsüblichen Flaschen ift fich, wenn keine Mufterflaschen vorhanden find, mit der schätzungsweisen Ermittlung ber Menge zu begnügen.

Diese Ermittlung wird sich wesentlich vereinfachen, wenn seitens der Partei leere Musterbehältnisse beigebracht werden, deren Nauminhalt jederzeit leicht ermittelt werden kann.

e) In Branntweinraffinerien, welche versteuerten Branntwein raffiniren und bei ber Borrathserhebung im Betriebe find, muß auch die Menge des in den Rectificationsapparaten
und Filterständern befindlichen Branntweines ermittelt werden. Zu diesem Zwecke wird
zunächst ermittelt, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt, und

welche Menge Branntwein ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde. Diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den Branntweinsinsalt je eines Ständers.

d) Soferne die nachsteuerpflichtige Partei sich im Besitze ber Bewilligung zur abgabefreien Berwendung von Branntwein, zur Herstellung von Liqueur oder sonstigen altoholhältigen Waaren für die Aussuhr über die Zollinie befindet, ist durch Abschluss der über den Empfang und die Berwendung des abgabefrei bezogenen Branntweines zu führenden Aufschreibungen jene Branntweinmenge festzustellen, welche aus dem gesammten Borrathe als gemäß Artikel II, 3. 2, des Gesetzes von der Nachsteuer befreit auszuscheiden ist.

2. Für die Ermittlung des Alfoholgehaltes:

a) Branntwein in Faffern ift mittelft bes 100theiligen Alfoholometers in der vorgeschriebenen Weise zu gradiren, zu welchem Behufe aus jedem Fasse mittelft eines Stechhebers ober eines sonstigen geeigneten hilfsmittels aus den mittleren Schichten eine Probe zu entnehmen ist.

Sollte ein geaichtes Alfoholometer nicht zur Berfügung stehen, so sind die aus jedem Fasse entnommenen Proben abgesondert in gut gereinigte und vorher mit Branntwein aus demselben Fasse ausgespülte Flaschen zu füllen, diese zu versiegeln und die Erhebung des Alfoholgehaltes unter Zuzichung der Partei bei dem nächsten Finanzorgane, welches im Besitze eines geaichten Alfoholometers ist, vorzunehmen.

- b) Bei Branntwein in Reservoirs ober in anderen großen Behältnissen find die Proben aus der oberen, mittleren und unteren Schichte in gleichen Quantitäten zu entnehmen und gründlich zu mischen und es ist sodann deren Alkoholgehalt festzustellen.
- c) Befindet sich der Branntwein in Flaschen oder bergleichen kleineren Behältnissen und hat die Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes im Sinne der unter sub lit. e und Zahl 3 folgenden Bestimmungen nicht überhaupt zu unterbleiben, so ist sich mit der stichprobeweisen Gradirung zu begnügen.
- d) Handelt es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mit dem Alkoholometer nicht ohneweiters gradirt werden können, wie Liqueure, versüßte Branntweine 2c., und ist nicht gemäß Abschnitt II, Absaß 4, die Erklärung des Alkoholgehaltes unterblieben, so ist der der Entrichtung der Nachsteuer zugrunde zu legende Alkoholgehalt von den Finanzorganen in der für die Alkoholbestimmung des Liqueurs vorgeschriebenen Weise (Anlage A, II B zur Branntweinsteuervollzugsvorschrift) zu erheben.

Steht dem betreffenden Finanzorgane die erforderliche Vorrichtung nicht zur Berfügung, so sind unter protokollarischer Constatirung der Menge der Flüssigkeit Proben
von den einzelnen Gattungen unter dem Siegel des Finanzorganes und der Partei an
die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, welche die Untersuchung und nach Maßgabe des Befundes das Weitere zu veranlassen hat.

Richt oder sehr schwach versußte, dann mit Ingredienzien versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten find stets mit dem amtlichen Alkoholometer zu prüfen.

e) Unterbleibt die Anmeldung des Alkoholgehaltes, weil der gesammte Borrath im einzelnen Falle die Menge von fünf Hectoliter nicht übersteigt, oder weil es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten in verschlossen, handelsüblichen Flaschen oder um Liqueure oder versüßte Branntweine handelt, so ist der Alkoholgehalt

- aa) bei Frangbranntwein, Rum und Arraf mit 65 Graben,
- bb) bei Cognac, Whisty, Kirschbranntwein, Treberbranntwein, Slivowig, Borowiczka und ben sogenannten Naturbranntweinen mit. . . . 40 Graben,
- ce) bei Liqueuren aller Art und bei verfüßten Branntweinen mit . . . 35 Graben, ber 100theiligen Alkoholometerscalen anzunehmen.

Sollten gegen die Richtigkeit der Anmeldung der Branntweingattungen Bedenken vorliegen, zum Beispiel das Bedenken, dass hochgradige Spirituosen als Naturbrauntwein oder mit Zucker versetzter Spiritus als Liqueur angemeldet wurde, so sind die verdächtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Thunlichkeit einer Borprüfung zu unterziehen. Erweist sich der Berdacht als begründet, so ist an die Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes sämmtlicher nachsteuerpflichtigen Borräthe der betreffenden Partei zu schreiten (litt. a—d) und wegen unrichtiger Anmeldung der Gefällsanstand zu erheben. Der Berechnung der Nachsteuer ist in einem solchen Falle der durch die wirkliche Erhebung constatirte Alkoholgehalt zugrunde zu legen.

Der Alkoholgehalt der nachstenerpflichtigen Effenzen, Arzneitincturen und Extracte ist mit 70 Graben, jener der nachstenerpflichtigen Parfumeriewaaren mit 90 Graben der 100theiligen Alkoholometerscala in Rechnung zu stellen.

- f) In jenen Fällen, in welchen der Alfoholgehalt angemeldet wird oder wenn es sich um gebrannte geistige Flüssigkeiten anderer Art als den vorstehend aufgeführten Arten handelt, ift von der unmittelbaren Erhebung des wirklichen Alfoholgehaltes dann abzusehen, wenn dieser seitens der Partei durch ihre Gewerbsbücher, Facturen 2c., gegen deren Richtigkeit kein Bedenken besteht, nachgewiesen wird.
- 3. In Liqueurfabriken wird von der wirklichen Erhebung der Borräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten dann abgesehen, wenn die Unternehmer die Borrathsanmeldung in der Weise erstatten, dass sie spätestens am 1. September 1901 der Finanzbehörde erster Instanz auf Grund einer Inventur eine detaillirte Nachweisung über die am genannten Tage im Besitze des Unternehmers stehenden Mengen an nachsteuerpslichtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Baarengruppen von gleichem Alkoholgehalte vorlegen und sich damit einverstanden erklären, dass die Richtigkeit der gemachten Angaben allensalls durch Augenschein in der Unternehmung, sowie durch Sinsichtnahme in die Gewerbebücher seitens eines Abgeordneten der Finanzbehörde erster Instanz, beziehungsweise, insoweit es sich um den angegebenen Alkoholgehalt handelt, durch Untersuchung von zu entnehmenden Proben überprüft werde. Diebei ist gestattet, dass die Alkoholprocente in von zehn zu zehn nach unten abgerundeten Zissern angegeben werden, so dass zum Beispiel alle Spirituosen, deren Alkoholgehalt sich von 50 bis einschließlich 59 Procent bewegt, mit einem Alkoholgehalte von 50 Procent angemelbet werden können.

Ergibt eine berartige Überprüfung Bedenken gegen die Richtigkeit der Parteiangaben, fo ift unbedingt gur wirklichen Erhebung der gesammten Borrathe gu schreiten.

Die Borfchreibung der entfallenden Nachftener obliegt der Finanzbehörde erfter Inftanz. über Anfuchen kann die vorstehende Begünftigung auch für bestimmte Berschleißstätten der Fabriksunternehmungen seitens der Finanzbehörde erster Instanz zugestanden werden.

IV. Beamtshandlung der dem Übergangsverfahren unterliegenden nachftenerpflichtigen gebrannten geiftigen Fluffigkeiten.

Die Nachsteuer für jene gebrannten geistigen Flüssigeiten, welche in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und der Herzegowina vor dem 1. September 1901 an Empfänger im Geltungsgediete des Gesetzes versendet werden, jedoch erst am 1. September 1901 oder später in diesem Gebiete einlangen, wird dem Empfänger der Sendung gleichzeitig mit der Ausfolgung des Legitimationsscheines (Muster Nr. III zu S. 5 des Finanzministerials Erlasses vom 20. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 128) vom Stellungsamte zur Zahlung binnen acht Tagen vorgeschrieben.

Die Borschreibung geschieht in der Art, dass am Schluffe des Legitimationsscheines folgende Clausel angesetzt wird :

Der Bemeffung ift die vom Bersendungsamte constatirte Alkoholmenge zu Grunde zu legen, es wäre denn, dass die vom Stellungsamte festgestellte Alkoholmenge größer wäre, in welchem Falle diese die Bemeffungsgrundlage zu bilden hat. über die erfolgte Zahlung wird der Partei eine Zahlungsbestätigung ausgestellt.

V. Ratenzahlung, beziehungsweife Creditirung ber Rachftener.

Wer von der im Gesetze zugestandenen Ratenzahlung, beziehungsweise, wenn es sich um Liquenr-Fabriken handelt, von der zulässigen Creditirung der zu entrichtenden Nachsteuer Gebrauch machen will, hat um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke der zu versteuernde Branntweinvorrath sich befindet, längstens dis 4. September 1901 schriftlich anzusuchen, und in dem Gesuche zugleich ausdrücklich anzugeben, welche Raten er beansprucht, beziehungsweise auf welche Dauer der Liqueursabrikant die Zusristung in Anspruch nehmen will.

Raten bis zu sechs Monaten, vom Tage ber Fälligkeit an gerechnet, bewilligt die Finanzbehörde erster Instanz, bis zu einem Jahre die Finanzlandesbehörde. Die erste Rate muss sofort nach Erhalt der Bewilligung zur Natenzahlung entrichtet werden.

Wird auch nur eine der bewilligten Raten am Berfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesammte noch rückftändige Betrag auf einmal, eventuell im Executionswege einsbringlich zu machen. Berzugszinsen sind in diesem Falle nicht zu fordern.

Der Credit für die Liqueurfabrikanten wird nur gegen vollständige Sicherstellung der entfallenden Nachsteuer bewilligt, welche in der im §. 32 der Branntweinsteuer-Bollzugsvorschrift vorgeschriebenen Beise zu leisten ift.

An dem Tage, an welchem die Borgungsfrift zu Ende geht, muß die Zahlung des geborgten Betrages der Nachsteuer pünktlich bei jenem Amte, bei welchem die Nachsteuer in Borschreibung steht, geleistet werden. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag, fo hat die Zahlung am nächften Werktage zu geschehen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleiftet, so wird die Nachsteuer im Executionswege hereingebracht.

VI. Controlpflichtige Perfonen.

Während der im Artikel II, Absat 5, des Gesetes angegebenen Frist von 60 Tagen, vom 1. September 1901 an gerechnet, sind die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Ausschank oder Kleinverschleiß derselben betreiben, hinsichtlich der Nachsteuer als unter amtliche Aussicht gestellt, anzusehen.

Sie find daher verpflichtet, hinsichtlich ihrer Borrathe an gebrannten geiftigen Flüssigfeiten, insoferne dieselben weder zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören, noch unter dem Bande der staatlichen Branntweinsteuer stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise des erhöhten Betrages auszuweisen.

Den Finanzorganen steht nach §. 271 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung das Recht zu, in die Ausbewahrungsräume, sowie in die Gewerbs- und Berschleißstätten, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeiten ausbewahrt oder abgesetzt werden, so oft sie es erforderlich sinden, bei Tag einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Borzäthe an der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufzunehmen und mit Berücksichtigung der Anmeldungs- und Zahlungssrift die Nachweisung des Bezuges oder der Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Abgabe zu fordern.

Die vorgenannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Finanzorganen unweigerlich ben Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen personlich oder durch ihr Dienstepersonale auf Berlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Abgabe auszuweisen.

Die Unterlaffung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Entrichtung der Nachsteuer wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Alfoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Seleg= und Beroronungsolatt fur oas ofterreichildsellirifche Kuftenland									
Rüftenland :	Finanzbezirf:								
		Stenerbezirf:							
	spices all den	211	1111	והו	1114				
jener Borrathe an der Nachstener unterliegenden gebrannten geiftigen Fluffigkeiten,									
welche der Gefertigte besitht. *)									
g in The says		191	Q E	ша	efe:	9	nad) cafa	des bal= fs	
Name, Charafter bes Bestigers, bessen Bohnort, Gasse und Conscriptions= Rummer	Bezeichnung ber Räume, in welchen die gebrannten geistigen Flüffigs keiten aufbewahrt find	Anzahl	Gattung und Zeichen	Rummern	Gattung (handels= übliche Benennung)	Menge (Liter)	Alfoholgehalt nad der 100theiligen Alfoholometericalo	(Liter) gen ent Affoho	
		ber Behaltni		tiffe	Gattum ibliche	Meni	Affohol ber 10 Affohol	ergrade n Men reinen	Anmerfung
		ber gebrannten geiftigen Fluffigfeiten						Hectolitergrade (Liter) des in diesen Mengen enthal= tenen reinen Alfohols	
			121						
	Standard Co.			nen er					
am 1901.									
Unterschrift der Partei:									
*) In dieser Anmeldung ift der gesammte Borrath an gebrannten geistigen Flüssigkeiten einschließlich der nachsteuerfrei bleibenden Wengen von 5, beziehungsweise 10 Liter Alfohol anzugeben. Wenn der anzumeldende Borrath 5 Hectoliter nicht übersteigt, so kann die Anmeldung des Alkoholgehaltes und der Hectolitergrade unterlassen und die Wenge nur beiläufig angegeben werden.									
Erledigung.									
1. Abgegeben am 1901.									
2. Ergebnis ber am 1901 vorgenommenen amtlichen Untersuchung :									
3. Bon der erhobenen Gefammtmenge von Hectolitergraden (Liter) Alfohol entfällt									
nach Abzug der freibleibenden Liter Altohol die Nachsteuer mit K h, in Worten Rronen Heller.									
Diefer Betrag ist bei bem f. f									
binnen längstens acht Tagen (eventuell Angabe der Raten- oder Borgungsbewilligung) zu entrichten.									
am 1901.									

Unterschrift ber Partei:

Unterschrift bes Finanzorganes:

Auf die vorstehenden Bestimmungen wird hiemit zur genauesten Beachtung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass Anmeldungsblankette bei der nächstgelegenen Finanzwachs Abtheilung und bei dem nächstgelegenen k. k. Steueramte und in Trieft auch bei dem k. k. Gefälls- und Stempelamte unentgeltlich abgegeben werden, und dass daselbst auch nähere Auskunft und Aufklärungen bezüglich der zu überreichenden Anmeldungen ertheilt werden.

Otto Ritter bon Bimmermann m. p.